

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

zwölftes Stück vom Jahre 1851.

N^o XXXVI. Ministerial-Bekanntmachung.

In Berücksichtigung eingetretener Veränderung in den Verkehrsverhältnissen ist die bisher zu Doenheim bestandene Kurfürstlich Hessische Uebergangsstelle vom 1. d. M. an nach Rauheim verlegt und dieser Stelle die unbeschränkte Befugniß zu Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ertheilt worden.

Rudolstadt, den 21. November 1851.

Fürstl. Schw. Ministerium, Abtheilung der Finanzen.

Lh. Schwarzg.

K. Koch.

N^o XXXVII. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums, Abth. des Innern, den Hausirhandel mit Wesen betr., vom 21. November 1851.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi verordnen wir hiermit wie folgt:

§. 1.

Zum Hausirhandel mit Wesen oder Wesenteilig müssen Hausirscheine angewirkt werden.

§. 2.

Die zur Ausstellung der Hausirscheine berechtigten Behörden (s. Verordnung vom 18. März 1851 §. 1. Ges. S. 1850 p. 15.) dürfen nur solchen Personen Hausirscheine zum Wesen- oder Wesenteilighandel ertheilen, welche sich über ihre Unbescholtenheit und darüber gehörig ausgewiesen haben, daß das zu den Wesen verwendete Wirteenteilig rechtlich erworben worden sei.

Höchstl. Schw. Rudolst. Ges. Samml. XII.